

Waigel

RECHTSANWÄLTE

Waigel Rechtsanwälte | Nymphenburger Straße 4 | 80335 München
Tel. +49 89 7400457-0
www.waigel.de

Grundbegriffe der OffenlegungsVO, der TaxonomieVO und der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

OffenlegungsVO (1)

- Die Verordnung (EU) 2019/2088 regelt nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:
 - die Veröffentlichungspflichten auf **Internetseiten**,
 - **vorvertragliche Informationspflichten** und
 - **Ex-post-Informationspflichten**

- Die Verordnung gilt für
 - Finanzmarktteilnehmer (Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung erbringen, Versicherungsunternehmen, Fondsanbieter),
 - sowie Finanzberater (Anlageberatung anbietende Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen).

OffenlegungsVO (2)

Pflichten der Finanzmarktteilnehmer:

- **Folgende Informationen müssen auf der Homepage veröffentlicht werden:**
 - **Strategien** zur Wirkung der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
 - **Feststellung und Gewichtung** der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeits**indikatoren**.
 - Bei **Nichtberücksichtigung** von Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren „klare Gründe“, warum keine Berücksichtigung erfolgt.

- **Ex-ante-Informationspflichten:**
 - Berücksichtigt ein Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investitionsentscheidung, muss er die Art und Weise darlegen, sowie die erwartete Auswirkung auf die Rendite.
 - Bei der Werbung mit ökologischen oder sozialen Merkmalen muss dargestellt werden, wie diese Merkmale erfüllt werden und ob ein Index zur Messung der Merkmale herangezogen wird.
 - Wird kein Index verwendet, muss erklärt werden, wie die Nachhaltigkeitsziele erreicht werden sollen.
 - Bei Nichtberücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien, muss eine klare und knappe Begründung vorliegen.

OffenlegungsVO (3)

■ In zentralen Punkten gibt es noch Unklarheiten:

- Die delegierten Rechtsakte stecken noch im Entwurfsstadium fest
 - Die Offenlegungsverordnung verweist an einigen Stellen auf delegierte Rechtsakte. Die sollen die OffenlegungsVO konkretisieren.
 - Die Europäische Kommission plant, den Start der delegierten Rechtsakte zu verschieben. Sie sollen statt ab dem 1. Januar 2022 erst ab Ende 2022 anzuwenden sein.
- „Nachhaltigkeitsindikatoren“ müssen definiert werden.
- Darstellung und Messung der Auswirkungen.

■ Folge: Viele Institute haben sich für das Opt-Out entschieden.

Produkte nach Art. 4, 6 und 7 OffenlegungsVO

- Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf **Nachhaltigkeitsfaktoren**
- **Nachhaltigkeitsfaktoren** sind Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Art. 2 Ziff. 24 OffenlegungsVO)
- Messung anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren:**

Offenlegungsverordnung „Indikatoren“

Principal Adverse Impacts (PAIs)

Area	Adverse sustainability indicator	
Climate and other environment-related Indicators	1	GHG emissions
	2	Carbon Footprint
	3	GHG intensity of investee companies
	4	Exposure to companies active in fossil fuel sector
	5	Share of non-renewable energy consumption and production
	6	Energy consumption intensity per high impact climate sector
	7	Activities negatively affecting biodiversity sensitive areas
	8	Emissions to water
	9	Hazardous waste ratio
Social and employee, Respect for Human Rights, Anti-Corruption and Anti-Bribery matters	10	Violations of UN Global Compact principles and Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises
	11	Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UN Global Compact Principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises
	12	Unadjusted gender pay gap
	13	Board gender diversity
	14	Exposure to controversial weapons
Indicators applicable to investments in sovereigns and supranationals	15	GHG intensity
	15	Investee countries subject to social violations
Indicators applicable to investments in real estate assets	17	Exposure to fossil fuels through real estate assets
	18	Exposure to energy-inefficient real estate assets

Offenlegungsverordnung „Indikatoren“ (vgl. Final Report on draft Technical Regulatory Standards vom 2. Februar 2021, JC 2021 03)

Table 1

Principal adverse sustainability impacts statement

<p>Financial market participant <i>[Name and, where available, LEI]</i></p> <p>Summary</p> <p><i>[Name and, where available, LEI]</i> considers principal adverse impacts of its investment decisions on sustainability factors. The present statement is the consolidated principal adverse sustainability impacts statement of <i>[name of the financial market participant]</i> <i>[where applicable, insert “and its subsidiaries, namely [list the subsidiaries included]”]</i>.</p> <p>This principal adverse impacts statement covers the reference period from <i>[insert “1 January” or the date on which principal adverse impacts were first considered]</i> to 31 December <i>[year n]</i>.</p> <p><i>[Summary referred to in Article 5 provided in the languages referred to in paragraph 2 thereof]</i></p>
<p>Description of principal adverse sustainability impacts</p> <p><i>[Information referred to in Article 6 in the format set out below]</i></p>

Indicators applicable to investments in investee companies					
Adverse sustainability indicator	Metric	Impact [year n]	Impact [year n-1]	Explanation	Actions taken
CLIMATE AND OTHER ENVIRONMENT-RELATED INDICATORS					
Greenhouse gas emissions	1. GHG emissions	Scope 1 GHG emissions			
		Scope 2 GHG emissions			
		From 1 January 2023, Scope 3 GHG emissions			
		Total GHG emissions			
	2. Carbon footprint	Carbon footprint			
	3. GHG intensity of investee companies	GHG intensity of investee companies			
	4. Exposure to companies active in the fossil fuel sector	Share of investments in companies active in the fossil fuel sector			

	5. Share of non-renewable energy consumption and production	Share of non-renewable energy consumption and non-renewable energy production of investee companies from non-renewable energy sources compared to renewable energy sources, expressed as a percentage				
	6. Energy consumption intensity per high impact climate sector	Energy consumption in GWh per million EUR of revenue of investee companies, per high impact climate sector				
Biodiversity	7. Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas	Share of investments in investee companies with sites/operations located in or near to biodiversity-sensitive areas where activities of those investee companies negatively affect those areas				
Water	8. Emissions to water	Tonnes of emissions to water generated by investee companies per million EUR invested, expressed as a weighted average				

Waste	9. Hazardous waste ratio	Tonnes of hazardous waste generated by investee companies per million EUR invested, expressed as a weighted average				
SOCIAL AND EMPLOYEE, RESPECT FOR HUMAN RIGHTS, ANTI-CORRUPTION AND ANTI-BRIBERY MATTERS						
Social and employee matters	10. Violations of UN Global Compact principles and Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises	Share of investments in investee companies that have been involved in violations of the UNGC principles or OECD Guidelines for Multinational Enterprises				
	11. Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UN Global Compact principles and	Share of investments in investee companies without policies to monitor compliance with the UNGC principles or OECD Guidelines for Multinational Enterprises or grievance/complaints handling mechanisms to address violations of the UNGC principles or OECD				

	OECD Guidelines for Multinational Enterprises	Guidelines for Multinational Enterprises				
	12. Unadjusted gender pay gap	Average unadjusted gender pay gap of investee companies				
	13. Board gender diversity	Average ratio of female to male board members in investee companies				
	14. Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons)	Share of investments in investee companies involved in the manufacture or selling of controversial weapons				

Indicators applicable to investments in sovereigns and supranationals						
Adverse sustainability indicator		Metric	Impact [year n]	Impact [year n-1]	Explanation	Actions taken
Environmental	15. GHG intensity	GHG intensity of investee countries				
Social	16. Investee countries subject to social violations	Number of investee countries subject to social violations (absolute number and relative number divided by all investee countries), as referred to in international treaties and conventions, United Nations principles and, where applicable, national law				
Indicators applicable to investments in real estate assets						

Adverse sustainability indicator		Metric	Impact [year n]	Impact [year n-1]	Explanation	Actions taken
Fossil fuels	17. Exposure to fossil fuels through real estate assets	Share of investments in real estate assets involved in the extraction, storage, transport or manufacture of fossil fuels				
Energy efficiency	18. Exposure to energy-inefficient real estate assets	Share of investments in energy-inefficient real estate assets				

Produkte nach Art. 9 OffenlegungsVO

- Vorvertragliche Informationen für Finanzprodukte die **nachhaltige Investition anstreben** (Art. 9 OffenlegungsVO) :
 - Bei Index als Referenzwert
 - Ausrichtung des Index auf das angestrebte Ziel
 - Warum und wie sich Index von einem breiten Marktindex unterscheidet
 - Methode für die Berechnung des Index und der Referenzwerte
 - Keine Index als Referenzwert
 - Wie wird durch Produkt nachhaltige Investition erreicht?
- Bei angestrebter Reduzierung der CO₂-Emission ausführliche Erläuterung, wie geringe CO₂-Emission verwirklicht wird und langfristig Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden

Produkte nach Art. 8 OffenlegungsVO

- Vorvertragliche Informationen für Finanzprodukte die **mit ökologische und soziale Merkmale werben** (auch Kombination, Art. 8 OffenlegungsVO)

- In vorvertraglichen Informationen:
 - Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden,
 - Bei Verwendung eines Index, Angaben ob und wie Index mit den Merkmalen vereinbar ist
 - Beschreibung der Methode zur Berechnung des Index

Anforderungen an Art. 8 und 9 Produkte

- Für Art. 8 und Art. 9 Finanzprodukte auf der **Internetseite** des Finanzmarktteilnehmers (Art. 10 OffenlegungsVO):
 - Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels
 - Methoden zur Bewertung der ökologischen, sozialen oder sonstigen Nachhaltigkeitsmerkmale, der Überwachung, Datenquellen, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der gesamten Nachhaltigkeitsauswirkung herangezogen werden
 - Vorvertragliche Informationen
 - Ex-post Informationen

- Klar, prägnant und für Anleger verständlich

Anforderungen an Art. 8 und 9 Produkte

- **Ex-post Berichterstattung** für Art. 8 und Art. 9 Finanzprodukte (Art. 11 OffenlegungsVO):
 - Bei Bereitstellung durch Finanzmarktteilnehmer
 - Inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden
 - Bei Art. 9-Finanzprodukten Gesamtnachhaltigkeitswirkung belegt durch Nachhaltigkeitsindikatoren
 - Bei Verwendung eines Index Vergleich der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts mit dem Index

- Im regelmäßigen Vermögensverwalterreporting oder in den Fondsberichten

Anforderungen an Art. 8 und 9 Produkte

- Bei Bewerbung oder Beitrag mit oder zu ökologischen Merkmalen (Art. 8 und Art. 9 OffenlegungsVO-Finanzprodukte) müssen in die **vorvertraglichen Informationen** auch (Art. 5 TaxonomieVO):
 - **Umweltziele der TaxonomieVO** zu deren Erreichung die Investition beiträgt
 - **Wie und in welchem Umfang** Investition entsprechend TaxonomieVO als ökologisch nachhaltig einzustufen ist
 - Anteil der Investition in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit
 - Einzelheiten zu den Ermöglichenden und den Übergangstätigkeiten (Art. 16 OffenlegungsVO)

Anforderungen an nicht-nachhaltige Produkte

- Nicht-nachhaltige Finanzinstrumente müssen Hinweise enthalten

„Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

- Hinweis muss in die vorvertraglichen Informationen und in das regelmäßige Vermögensverwalterreporting

- Für nur teilweise ökologisch nachhaltige Produkte gilt folgende Hinweispflicht:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.“

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Taxonomie-VO (1)

- Durch die sogenannte Taxonomie soll festgelegt werden, welche wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig/ökologisch eingestuft werden darf.

- Dazu werden **6 Umweltziele** definiert:
 - Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

EU-Nachhaltigkeitstaxonomie

- Beispiel: Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
- Bedeutet nach den Einführungsbemerkungen zu TaxonomieVO (Ziffer 31) auch:
 - Versorgungsleistungen, wie die Bereitstellung von Lebensmitteln und Wasser
 - Regulierungsleistungen, zu Klima und Krankheiten
 - Unterstützungsdienste, wie Nährstoffkreisläufe und Sauerstofferzeugung
 - **Kulturelle Dienstleistungen**, wie das zur Verfügung stellen **geistiger Werte** und **Erholungswert**

EU-Nachhaltigkeitstaxonomie

- **Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft** (Art. 13 TaxVO), wenn die Wirtschaftstätigkeit folgendes fördert:
 - a) die natürlicher Ressourcen, einschließlich beschaffter biobasierter und anderer **Rohstoffe** nachhaltiger Herkunft, in der Produktion, **effizienter nutzt**, unter anderem durch i) einen reduzierten Einsatz von Primärrohstoffen oder eine Steigerung der Verwendung von Nebenprodukten und Sekundärrohstoffen; oder ii) Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen;
 - b) die **Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit** oder Wiederverwendbarkeit von Produkten, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten, **verbessert**;
 - c) die Recyclingfähigkeit von Produkten, einschließlich der in diesen Produkten enthaltenen einzelnen Materialien, unter anderem durch die Ersetzung oder eingeschränkte Verwendung von nicht wiederverwendbaren Produkten und Materialien, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten, verbessert;

EU-Nachhaltigkeitstaxonomie

- **Keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele**
- Wahrung des **Mindestschutzes** für Mitarbeiter (keine Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Nichtdiskriminierung, keine Kinderarbeit)
- Einklang mit den technischen Evaluierungskriterien der EU-Kommission
Festlegung der wichtigsten Beiträge zu den Umweltzielen
 - Einrichtung von Schwellenwerten
 - Etablierung von Zertifizierungssystemen
 - Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse
 - Vermeidung inkonsistenter Anreize
 - Ermöglichung einer Überprüfung der Einhaltung der Kriterien

Delegierte Rechtsakte zur Taxonomie

Durch delegierte Rechtsakte sollen sogenannte „Technical Screening Criteria (TSC)“ veröffentlicht werden. Die EU-Kommission hat Anfang Juni 2021 bereits deutsche Übersetzungen der Entwürfe vorgestellt.

- Zum Beispiel gilt die **Personenbeförderung durch Busse** als ökologisch, wenn die dazu eingesetzten Fahrzeuge keine direkten CO₂-Abgas-Emissionen verursachen.
- Solche Definitionen gelten auch für **Produktionsprozesse**, z.B. darf für die Herstellung von **flüssigem Roheisen**, nicht mehr als 1,331¹¹² t CO₂-Äq pro Tonne emittiert werden.
- Für den **Immobilienbereich** wird z.B. festgelegt, dass
 - Primärenergiebedarf nicht den Schwellenwert für Niedrigenergiegebäude überschreiten darf.
 - Die Gesamtenergieeffizienz muss zertifiziert werden.
 - Zusätzliche Anforderungen werden an den Wasserdurchfluss von Wasserhähnen, Duschen und Toiletten gestellt,
 - 70%iger Mindestanteil von recyclingfähigen Bau- und Abbruchabfällen,
 - detaillierte Vorgaben für die Verwendung ökologischer Baustoffe.

ESG: Sozialinvestition

- Ein erster Schritt zur Klärung von Investitionen, die als sozial nachhaltig gelten, wurde mit der Offenlegungsverordnung getan.
- Sie definiert als wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt,

eine Investition, die zur:

- Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder
- sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert
- eine Investition in Humankapital
- zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen,

soweit diese Investition keines der zuerst genannten Ziele erheblich beeinträchtigt.

ESG: Good Governance-Investition

- Eine Good Governance-Investition gilt als Investition in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere hinsichtlich solider Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern
- **sowie der Einhaltung von Steuervorschriften.**
- Im Moment bleibt es für die S- und G-Ziele noch bei dieser allgemeinen Definition. Die EU konnte sich noch nicht auf eine Taxonomie einigen. Zwar hat die deutsche Ratspräsidentschaft entsprechende Initiativen angestoßen, das war aber nur der Start, und die Entwicklung ist noch nicht absehbar.

**Abfrage der
Nachhaltigkeitspräferenzen in der
Anlageberatung und der
Finanzportfolioverwaltung**

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

1. Hintergrund

- Um ESG in die internen Prozesse der Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittler zu integrieren, hat die EU-Kommission am 8. Juni 2020 Entwürfe zur Änderung der MiFID-Richtlinie und der Versicherungsvermittlungsrichtlinie veröffentlicht.
- Am 2. August 2021 wurden die nachfolgenden Rechtsakte zur Umsetzung der MiFID II und der Versicherungsvermittlungsrichtlinie im Amtsblatt veröffentlicht:
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253** zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen
 - **Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269** zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257** zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

■ Nachhaltigkeitspräferenzen nach Art. 2 Nr. 7 DV 2017/565:

„7. ‚Nachhaltigkeitspräferenzen‘ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, **ob** und, **wenn ja, inwieweit** eines der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll:

- a) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;
- b) ein Finanzinstrument, bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates angelegt werden soll;
- c) ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

■ Nachhaltigkeitspräferenzen:

- Finanzinstrumente, die der **Taxonomieverordnung entsprechen**, d.h. dem Regelwerk der EU zur Definition ökologischer Investments. Das sind Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der Umweltziele nach Art. 9 der Taxonomieverordnung leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele mit sich bringen. Diese Wirtschaftstätigkeiten werden in sehr **umfassenden delegierten Rechtsakten** zur Taxonomieverordnung festgelegt und sind bis heute noch nicht abschließend definiert.
- Finanzinstrumente mit einem **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen** im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung. Das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt das auch Grundsätze guter Unternehmensführung angewendet werden.
- Finanzinstrumente, welche die **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen**, das ist der Wunsch des Kunden nach einem Wertpapier, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, weitgehend Artikel 4, 6 und 7 der Offenlegungsverordnung.

Inhaltliche und thematische Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

- Zuordnung Härtegrad an:
 - Taxonomie
 - Offenlegungsverordnung
 - PAIS's
- Zuordnung Quoten, **inwieweit** Ziele in den jeweiligen Härtegraden berücksichtigt werden sollen

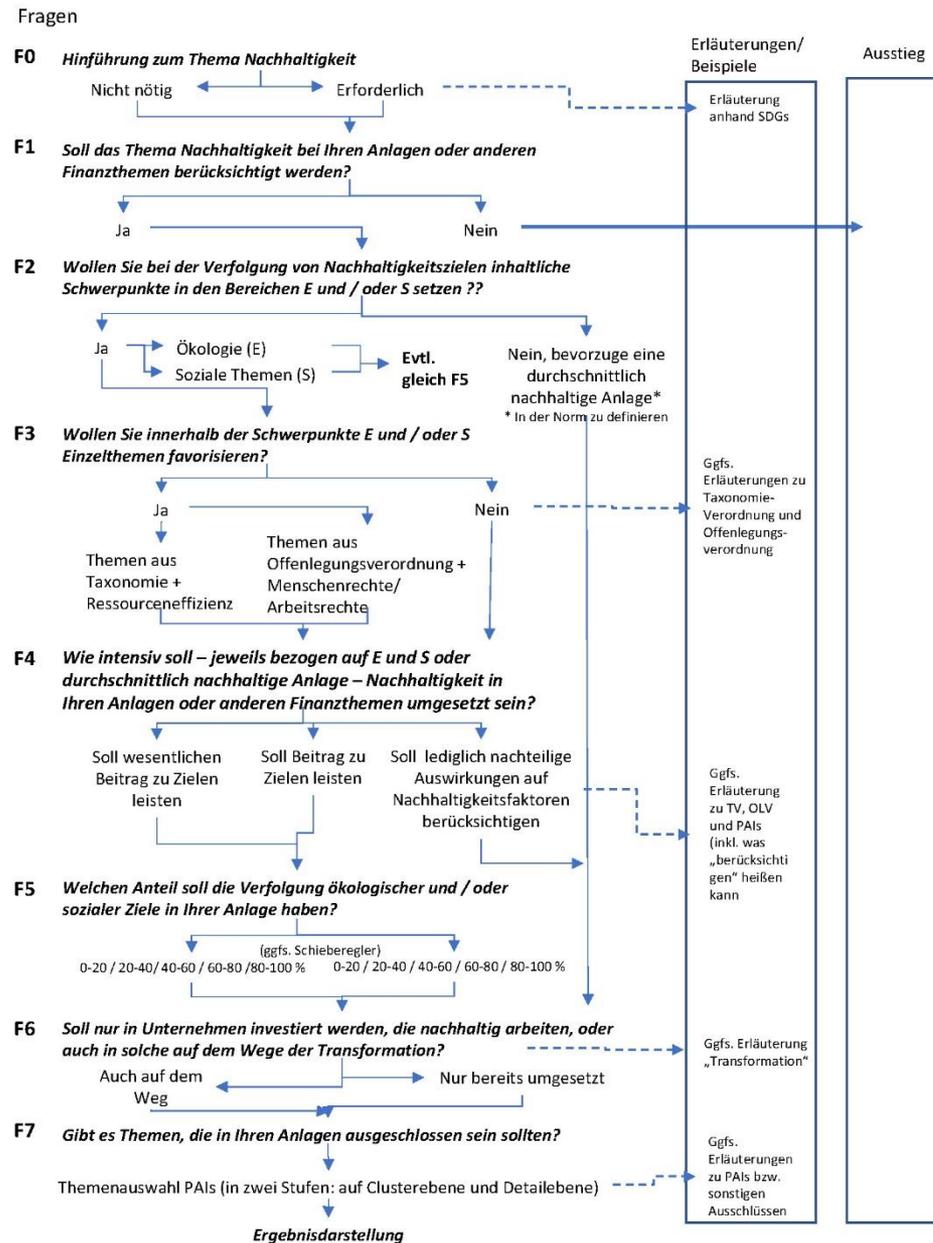
Inhaltliche und thematische Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

- Abfrage der Global Goals for Sustainable Development



The Global Goals
Photo: www.globalgoals.org

Beispiel DIN



Dieses Schema zeigt eine idealtypische Fragenabfolge. Die Fragen F 4 und F 5 sind fest miteinander „verdrahtet“. Die Fragen F 3, F 6 und F 7 können im Prozess frei positioniert werden. Wenn Präferenzen und Produktangebot nicht in Einklang zu bringen sind, darf der Berater bei F 4 und F 5 um jeweils maximal eine Stufe nachjustieren.

Unser Vorschlag

- Hinweis an den Kunden zu den Nachhaltigkeitspräferenzen a und b:
 - eingeschränktes Produktangebot,
 - eingeschränkte Diversifikation,
 - rechtliche Unsicherheit durch fehlende Delegierte Rechtsakte usw.
- Gestaltung der Nachhaltigkeitspräferenzen Art. 2 Nr. 7 c) DV 2017/565 entsprechend Verbändekonzept zu Zielmärkten

Grundkonzept – produktunabhängige Definitionen¹

Sonstige Produkte – Nicht Teil des MiFID-Zielmarkts			Produkte, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gem. Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten können ²		
Non-ESG	Basic	ESG-Strategie-Produkt	PAIs (Berücksichtigung wichtigster negativer Auswirkungen, Art. 2 Nr. 7 lit. c) MiFID II-DVO) ⁵	Nachhaltige Investitionen iSd SFDR (ES, Art. 2 Nr. 7 lit. b MiFID II-DVO)	Ökologisch nachhaltige Investitionen iSd Taxonomie (Art. 2 Nr. 7 lit. a) MiFID II-DVO)
Keine Angaben/Daten oder als nicht nachhaltig deklariert	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard	Produkt folgt dezidiert ESG-Strategie + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard	Dezidierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAIs zu Umwelt- und/oder Sozialthemen ³ + Mindestausschlüsse ⁴ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard	ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments iSd SFDR: Konkrete Prozentangaben ⁶ + keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechte ⁴ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard	ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments iSd Taxonomie-VO: Konkrete Prozentangaben ⁶ + keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechte ⁴ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard

¹ Zu den produktspezifischen Details siehe auf den Folgefolien.

² Mehrfachangaben möglich; wenn Produkt sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten kann, sollte keine Angabe zu den sonstigen Produkten erfolgen.

³ Standard-PAIs gem. Anhang 1 Tabelle 1 RTS-E zur SFDR.

⁴ Siehe Folie 3.

⁵ Zu einer möglichen Differenzierung siehe Folie 7.

⁶ Prozentangabe ermöglicht Distributoren Zuordnung zu standardisierten oder individuellen Clustern (optionale Umsetzung, z. B. ambitious, moderate, leader).

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10%² (geächtete Waffen >0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Anwendung für Fonds

Sonstige Produkte – Nicht Teil des MiFID-Zielmarkts		Produkte, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gem. Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten können ¹		
Basic	ESG-Strategie-Produkt	PAIs (Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen, lit. c) ²	Nachhaltige Investitionen iSd SFDR (ES, lit. b)	Ökologisch nachhaltige Investitionen (Taxonomie, lit. a)
ESG-Chancen/Risiken nach den Kriterien der „ESG-Integration enhanced“ berücksichtigt ³ Integrationsansatz offengelegt + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)	Dezidierte ESG-Strategie (nach Artikel 8 SFDR) + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)	Dezidierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAIs ⁴ + Mindestausschlüsse ⁵ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)	ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments iSd SFDR: Konkrete Prozentangaben ⁶ + keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechte ⁷ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)	ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments iSd Taxonomie-VO: Konkrete Prozentangaben ⁶ + keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechte ⁷ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)

¹ Mehrfachangaben möglich; wenn Produkt sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten kann, sollte keine Angabe zu den sonstigen Produkten erfolgen.

² Zu einer möglichen Differenzierung siehe Folie 7.

³ Als „ESG-Integration enhanced“ gilt systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken im Investmentprozess sowie im Rahmen des Engagements z. B. durch Ausübung von Stimmrechten, aktive Wahrnehmung der Aktionärs- und Gläubigerrechte und Dialog mit Emittenten. Für Immobilienfonds sind die BVI-Leitlinien für nachhaltiges Immobilien-Portfoliomanagement maßgeblich. Diese orientieren sich an den „Principles for Responsible Investment“ (UN PRI) und am Stewardship-Code der EFAMA.

⁴ Maßgeblich sind die für die jeweilige Assetklasse relevanten Standard-PAIs gem. Anhang 1 Tabelle 1 RTS-E zur SFDR.

⁵ Siehe Folie 3. Die Mindestausschlüsse gelten für direkte Investitionen in Aktien/Anleihen. Sie gelten nicht für Investitionen in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften. Investiert ein Immobilienfonds daneben aber in Aktien/Anleihen sind die Ausschlüsse zu beachten.

⁶ Prozentangabe ermöglicht Distributoren Zuordnung zu standardisierten oder individuellen Clustern (optionale Umsetzung, z. B. ambitious, moderate, leader).

⁷ Siehe Folie 3. Der Ausschluss „keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie / Menschenrechte“ gilt für direkte Investitionen⁴ in Aktien/Anleihen. Er gilt bei Immobilienfonds nur, sofern diese in Aktien/Anleihen investieren.

Vorteile des Konzepts

- Vermeidung der Nachhaltigkeitspräferenzen a und b mit ihren inhaltlichen und regulatorischen Unsicherheiten
- Aufsatz auf dem Branchenstandard des Verbändekonzepts
- Möglichkeit des Matching eines Nachhaltigkeitszielmarkts eines Portfolios mit Produkten
- Durchführung der Geeignetheitsprüfung anhand gelieferter Zielmarktdaten entsprechend des Verbändekonzepts

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

➤ Organisatorische Pflichten:

Interessenkonflikte, Art. 33 DV 2017/565

- Bei der Feststellung der Interessenkonflikte sind künftig nicht nur die Interessen der Kunden, sondern auch ihre Nachhaltigkeitspräferenzen einzubeziehen.
- Als Interessenkonflikt werden auch widerstreitende Interessen im Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden definiert.
- Damit wird es notwendig, in die Prozesse zur Ermittlung der Interessenkonflikte auch mögliche Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden aufzunehmen.

Anlageberatung, Art. 52 DV 2017/565

- In der Geeignetheitserklärung für die Anlageberatung müssen nicht nur die in Betracht kommenden Finanzinstrumente beschrieben werden, sondern auch die Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

➤ Kundenerfassung und Onboarding:

WpHG-Bogen, Art. 54 Abs. 5 DV 2017/565

- In der Kundenanalyse (WpHG-Bogen) müssen die Anlageziele erweitert werden und neben die Abfrage des Zeitraums, der Präferenzen und der Risikotoleranz müssen **„jegliche“ Nachhaltigkeitspräferenzen** des Kunden abgefragt werden.
- Es wird daher nicht möglich sein, den Kunden nur selektiv nach bestimmten Nachhaltigkeitsvorgaben zu befragen. Es müssen alle Anlageziele des Kunden hinsichtlich der ESG-Kriterien abgefragt werden.

Äquivalenzprüfung, Art. 54 Abs. 9 DV 2017/565

- Auch im Rahmen der Äquivalenzprüfung müssen künftig **„jegliche“ Nachhaltigkeitsfaktoren** einfließen.
- Bei der Prüfung, ob es angesichts der Kundenwünsche auch andere äquivalente Produkte für den Kunden gibt, müssen alle Nachhaltigkeitspräferenzen gewürdigt werden, nicht nur bestimmte, in denen das Institut Know-how aufgebaut hat oder entsprechende Produkte anbieten kann.

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

■ Ergänzung Geeignetheitsprüfung

- In Art. 54 Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2017/565 wird die **Geeignetheitsprüfung**, bzw. der Suitability-Test, ergänzt. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung haben die Institute zusätzlich festzustellen, ob Finanzinstrumente auch den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden entsprechen.
- Entsprechend wird auch Art. 54 Abs. 10 DV 2017/565 verschärft. Das Institut darf dem Kunden **keine Finanzinstrumente empfehlen, die nicht seinen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen** und keine Handelsentscheidungen bezüglich solcher Instrumente im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung fällen.
- Institute müssen im Rahmen der **Äquivalenzprüfung** die Merkmale der von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente zusätzlich auch auf Nachhaltigkeitsfaktoren überprüfen, um zu beurteilen, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente dem Profil des Kunden gerecht werden können. Damit muss das Institut in seinem Research zu dem von ihm angebotenen Anlageuniversum auch Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten auswerten.

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

➤ Bestandskunden?

- Auch Bestandskunden müssen den Nachhaltigkeitsprozess durchlaufen.
- Bei Bestandskunden, bei denen bereits eine Eignungsbeurteilung durchgeführt wurde, sollten Wertpapierfirmen die Möglichkeit haben, die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des betreffenden Kunden erst bei der nächsten regelmäßigen Aktualisierung der bestehenden Eignungsbeurteilung in Erfahrung zu bringen.

3. Delegierte Verordnung (EU) 2021/1269

- Um die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken, werden auch Anpassungen der **Product Governance-Regelungen** vorgenommen.
- Es wird die Richtlinie (EU) 2017/593 angepasst, die in Deutschland in der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (WpDVerOV) umgesetzt ist.

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

- Im gesamten Lebenszyklus eines Finanzinstruments sind künftig auch ESG-Aspekte zu berücksichtigen.
- Bei der Zielmarktbestimmung müssen Konzepture prüfen, ob der Zielmarkt des Finanzprodukts mit etwaigen nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vereinbar ist.
- Die Nachhaltigkeitsfaktoren des Finanzinstruments müssen auf transparente Art und Weise beschrieben und den Vertriebsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.
- Wertpapierfirmen als Vertriebsunternehmen müssen prüfen, ob Produkte und Dienstleistungen auch mit den nachhaltigkeitsbezogenen Zielen eines bestimmten Zielmarkts vereinbar sind. Dies gilt auch für die regelmäßige Überprüfung des Zielmarkts.
- Die Neuregelungen müssen bis spätestens 21. August 2022 in die WpDVerOV integriert werden. Eine Anwendung soll **ab dem 22. November 2022** erfolgen.

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

4. Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257

- Mit der Delegierten Verordnung 2021/1257 werden die **Delegierten Verordnungen 2017/2358 und 2017/2359** geändert, welche die IDD (Insurance Distribution Directive) umsetzen.
- Die Neuregelungen gelten ab dem **2. August 2022**.

Änderung der Delegierten Verordnung 2017/2359

- In der Delegierten Verordnung 2017/2359 werden die **Definition** für „Nachhaltigkeitspräferenzen“ und „Nachhaltigkeitsfaktoren“ aus der Offenlegungs-VO eingefügt.
- Der Versicherungsvertrieb und das Versicherungsunternehmen haben bei der Ermittlung von **Interessenkonflikten** künftig auch Nachhaltigkeitspräferenzen miteinzubeziehen.
- Bei der Eignungs- bzw. Angemessenheitsbeurteilung sollen ebenso wie im MIFID-Bereich auch die **Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden**.

Nachhaltigkeitspräferenzen

- Falls keine Übereinstimmung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Versicherungsprodukte mit denen des Kunden vorliegt, darf **keine Empfehlung erfolgen**.
- Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen müssen ihren Kunden erklären, aus welchen Gründen sie keine Empfehlung abgeben. Die **Begründung** muss aufgezeichnet werden.
- Ebenfalls aufzuzeichnen ist eine Kundenentscheidung, auf Grund derer der Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen ändert, wenn kein Produkt seinen Präferenzen entspricht.
- In die **Geeignetheitserklärung** sollen ebenfalls die „Nachhaltigkeitspräferenzen“ aufgenommen und ausgewiesen werden.

Nachhaltigkeitspräferenzen

Änderung der Delegierten Verordnung 2017/2358

➤ **Zielmarkt:**

- Für Versicherungsprodukte gilt ebenso, dass ein Produktgenehmigungsverfahren zukünftig „Nachhaltigkeitsziele“ einbeziehen soll und der zu erstellende Zielmarkt „Nachhaltigkeits-faktoren“ im Sinne der Offenlegungs-VO berücksichtigen soll.

➤ **Produktprüfung:**

- Die Produktprüfung soll insofern angepasst werden, als das Produkt über den gesamten Lebenszyklus den Nachhaltigkeitszielen entsprechen soll.
- Produkte dürfen nicht auf den Markt gebracht werden, wenn der Produktprüfungsprozess ergibt, dass sie den Nachhaltigkeitszielen widersprechen.

Nachhaltigkeitspräferenzen

- Bei den Produktüberwachungsvorgaben sollen Nachhaltigkeitskriterien einfließen
- Die Produkthersteller sollen die Vertreiber über die Zielmärkte (inkl. der Nachhaltigkeitsziele) und die geeigneten Vertriebskanäle informieren.
- Die Vertreiber sollen diese Nachhaltigkeitsziele auch bei den Produktvertriebsvorkehrungen aufnehmen.